



Aktenzeichen IIA1-FP08/0012
Bearbeiter/in Frau Bisanz und Frau Canli
Durchwahl -610 und -658
E-Mail versorgungsempfänger@statistik.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 10. Oktober 2023

An die Auskunftspflichtigen
der Versorgungsempfängerstatistik

Versorgungsempfängerstatistik am 01. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben bitten wir Sie um Abgabe der oben genannten Statistik bis zum

23.02.2024

Die Versorgungsempfängerstatistik wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern u. a. wichtige Informationen für die Berechnung der zukünftigen Entwicklung der Versorgungsberechtigten und die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie insbesondere den Datenbedarf politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen.

Neu ab Erhebung 2024:

Rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sind mit Inkrafttreten des novellierten FPStatG von der Versorgungsempfängerstatistik zu erheben.

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstandstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 7 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 4 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 11a Abs. 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden.

Für die Datenmeldung in Form einer csv-Datei steht Ihnen das eStatistik.core-Verfahren zur Verfügung.

Neben den Daten für den Berichtsmonat Januar 2024 sind auch Angaben für Januar bis Dezember 2023 zu melden. Bitte liefern Sie jeweils einen Datensatz für alle Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die im Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 und/oder im Berichtsmonat Januar 2024 Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht oder nach



beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten haben. Sollten keine Versorgungsempfänger zu melden sein, senden Sie uns bitte zwingend an die oben genannte E-Mail-Adresse eine „Fehlanzeige“.

Hilfen zur Bearbeitung und Lieferung der Statistik sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://statistik.hessen.de/daten-online-melden>

Wir bitten Sie, die Hinweise für 2024 auf den folgenden Seiten **dieses** Schreibens zu beachten sowie die während der Bearbeitung des Erhebungsjahres 2023 besprochenen Korrekturen zu berücksichtigen.

Vielen Dank im Voraus für die gewissenhafte Bearbeitung und termingerechte Datenlieferung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Anette Bisanz

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Wichtige Hinweise zur Abgabe der Versorgungsempfängerstatistik

Wichtige Hinweise:

- **Grundsätzlich:** Bitte beachten Sie zwingend die Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung für die Versorgungsempfängerstatistik. Diese finden Sie unter:
<https://statistik.hessen.de/daten-online-melden>. Unter ‚Erhebungsformulare‘ finden Sie diezugehörigen Unterlagen der Versorgungsempfängerstatistik.
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG), die einen Versorgungsausgleich erhalten und Leistungsberechtigte nach dem Altersgeldgesetz (AltGG) sind, sollen nicht erfasst werden. **(Achtung: ab der Versorgungsempfängererhebung 2025 werden die Leistungsberechtigten nach dem Altersgeldgesetz /AltGG ebenso erhoben!)**
- Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind grundsätzlich dem Beschäftigungsbereich unter Erhebungsfeld 3 (EF3) zuzuweisen, dem der ehemalige Dienstherr, der die Versorgungsausgaben trägt, zum gemeldeten Zeitpunkt zugeordnet ist.
- Zugänge im Januar des Erhebungsjahres müssen sowohl im Januar des Erhebungsjahres als auch in der Folgerhebung als Zugang (EF16 mit 2) gemeldet werden. Erst ab der darauffolgenden Erhebung sind diese Fälle als Altbestand im EF16 mit 1 zu melden.
- Das Wiederaufleben der Zahlung von Witwengeld und auch die Wiederaufnahme der Zahlung von Waisengeld sind als Zugang (EF16 mit 2) zu melden und mit dem Eintrittsgrund „Sonstige Gründe“ (EF18 mit 14) zu signieren.
 - Weiterhin ist zu beachten, dass sämtliche Abgänge (EF16 mit 3, 4 oder 7) und Zu- und Abgänge (EF16 mit 5, 6 oder 8) im gleichen Zeitraum von Versorgungsempfängern zu melden sind (siehe dazu Seite 6 in den Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung).
- Unterhaltsbeiträge sind der jeweiligen Versorgungsart zuzuordnen.
- **Fiktive** Versorgungsfälle (Tod eines aktiven Beamten ohne Hinterbliebenenversorgung EF18 mit 11 und Tod eines aktiven Beamten mit Hinterbliebenenversorgung EF18 mit 17) sind zu erfassen und zu melden. Letztere korrespondieren mit dem Nachweis der Versorgungsfälle der Hinterbliebenen (EF18 mit 09).
- Wenn **Sterbegeld** gezahlt wird, ist dies grundsätzlich bei der bzw. dem Hinterbliebenen nachzuweisen, an die bzw. den selbiges ausgezahlt wurde. Auf Seite 2 unserer Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung finden Sie eine genaue Übersicht zur korrekten Signierung des Sterbegeldes.
- Das Erlöschen des Bezugs von Ruhegehalt und das Entstehen eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sind als getrennte Versorgungsfälle anzusehen. Bei jeder **Abgangsmeldung** eines Ruhegehaltsempfängers **mit Hinterbliebenen muss es auch eine Zugangsmeldung** für den/die Hinterbliebene/n **geben**.
- Versorgungsfälle, die weder im Vorjahr noch im Berichtsmonat Bezüge aufweisen – sogenannte ruhende Fälle –, sind nicht zu melden.

- Für bestimmte Geburtsjahrgänge gibt es die Möglichkeit, auf Antrag oder im Anschluss an Altersteilzeit weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand zu treten (z. B. bei langjährigen Dienstzeiten). Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um die Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze ohne Versorgungsabschläge. Diese Fälle werden beim „Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles“ in EF18 mit 05 „Allgemeine Antragsaltersgrenze“ verschlüsselt.
- Bezüglich der Signierung des Eingabefeldes 15 („Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes“) besteht die Möglichkeit ersatzweise die Postleitzahl und den Namen des Wohnortes in EF37 anzugeben. **Nur eines** der beiden Eingabefelder muss beim Altbestand (EF16 = 1) und bei den Zugängen (EF16 = 2) besetzt sein. Sind beide Eingabefelder (EF15 und EF37) besetzt, kommt es häufig vor, dass die beiden EF nicht übereinstimmen. Daher bitten wir Sie bei einem Wohnortwechsel unbedingt beide Eingabefelder zu beachten.
- Bei Sozialversicherungsträgern unter Aufsicht des Landes (EF3 mit 41, 42 oder 43) sind Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) bei der Art des Dienstverhältnisses als „Angestellte“ (EF6 = 8) und bei der Rechtsgrundlage für die Versorgung mit „Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ (EF7 = 4) zu signieren. Außerdem ist darauf zu achten, dass die entsprechende Besoldung (EF13 = 101 - 417) eingetragen wird.
- Die Bezieher/-innen von Übergangsgeld sind in EF8 mit Signierziffer 8 zu kennzeichnen.
- Sämtliche Abgänge (EF16 = 3, 4, 7) sowie Zu- und Abgänge (EF16 = 5, 6, 8) sind zu melden.
- Die Ausgleichszahlung bei Beamten im Vollzug sollte erst in dem Erhebungsjahr nachgewiesen werden, in dem auch die Bruttobezüge berechnet wurden und eingetragen werden können! (z.B. Zugang im Januar 2024 > hier können noch keine Bruttobezüge eingetragen werden, da das zurückliegende Jahr noch nicht berücksichtigt werden kann. Erst in der Erhebung 2025 kann bei diesem Zugang auch die Ausgleichszahlung zusammen mit den Bruttobezügen eingetragen werden!)
- Ab Erhebungsjahr 2023 müssen wir neue Signierschlüssel für die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz vergeben:

Daher gibt es ab 2023 neue Schlüssel in EF 13 "Laufbahngruppe/ Einstufung":

147 W L3
 148 = W L2
 149 = W L1

Ab Erhebungsjahr 2023 werden erstmalig auch die *Rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform* erhoben, wir bitten um Beachtung!